

SGB VV Verwaltungsverfahren

Materialsammlung und Kommentar

Bearbeitet von
Britta Scheele

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 0. Loseblatt. Rund 2100 S. In 1 Ordner
ISBN 978 3 7747 3048 9

[Recht > Sozialrecht > SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung

SGB X §§ 1-7	Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Amtshilfe
SGB X §§ 8-25	Verfahrensgrundsätze
SGB X §§ 26-28	Fristen, Termine, Wiedereinsetzung
SGB X §§ 29-30	Amtliche Beglaubigung
SGB X §§ 31-38	Zustandekommen des Verwaltungsaktes
SGB X §§ 39-51	Bestandskraft des Verwaltungsaktes
SGB X § 52	Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes
SGB X §§ 53-61	Öffentlich-rechtlicher Vertrag
SGB X §§ 62-63	Rechtsbehelfsverfahren
SGB X § 64	Kosten
SGB X § 65	Zustellung
SGB X § 66	Vollstreckung
SGB X § 67	Begriffsbestimmungen
SGB X §§ 67 a-78	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
SGB X §§ 78 a-80	Organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten, besondere Datenverarbeitungsarten
SGB X §§ 81-85 a	Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragte und Schlussvorschriften
SGB X §§ 86-101 a	Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten
SGB X §§ 102-114	Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander
SGB X § 115	Erstattungsansprüche gegen den Arbeitgeber
SGB X §§ 116-119	Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte ¹
SGB X § 120	Übergangs- und Schlussvorschriften

¹ Siehe hierzu auch die Loseblattausgabe SGB SF (Sozialgesetzbuch Schadensersatz und Forderungen).

- Abgeordnetenbezüge** ▷ SGB X § 66 □ Pfändung von Arbeitseinkommen ○ –
- Abgrenzung** ▷ SGB X § 31-38 □ Nebenbestimmung ○ –, □ Verwaltungsakt ○ –,
▷ SGB X § 53-61 □ Öffentlich-rechtlicher Vertrag ○ –, □ Vergleichsvertrag ○ –,
▷ SGB X § 66 □ Insolvenzplan ○ –, ▷ SGB X § 102-114 □ –
- Abgrenzung amtliche/öffentliche Beglaubigung**
▷ SGB X § 29-30 □ Amtliche Beglaubigung ○ –
- Abgrenzung inländisches/ausländisches Beschäftigungsverhältnis**
▷ SGB X § 66 □ Insolvenzgeld ○ –
- Abgrenzung materiell-rechtliche Frist/Verfahrensfrist** ▷ SGB X § 26-28 □ Arten ○ –
- Abgrenzung Verwaltungszwangsverfahren**
▷ SGB X § 66 □ Gerichtliche Vollstreckung ○ –
- Abholung von Pfandsachen** ▷ SGB X § 66 □ Verwertung ○ –
- Ablauf** ▷ SGB X § 66 □ Verbraucherinsolvenzverfahren ○ –
- Abschlagszahlung** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzgeld ○ –
- Abschriften von Urkunden** ▷ SGB X § 29-30 □ Amtliche Beglaubigung ○ –
- Absolute Nichtigkeitsgründe** ▷ SGB X § 39-51 □ Nichtigkeit des Verwaltungsaktes ○ –
- Absonderung** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzverfahren ○ –
- Abstimmung** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzplan ○ –
- Abtretung** ▷ SGB X § 66 □ Pfändung von Arbeitseinkommen ○ –,
□ Sicherungsmöglichkeiten ○ –
- Abtretung/Aufrechnung/Verpfändung** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzgeld ○ –
- Abweisung mangels Masse** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzverfahren ○ –
- Abwendung von Straftaten**
▷ SGB X § 67 a-78 □ Besondere gesetzliche Pflichten/Mitteilungsbefugnisse ○ –
- Abwicklung** ▷ SGB X § 53-61 □ Anpassung der Vertragsinhalte ○ –, □ Kündigung ○ –
- Adressat** ▷ SGB X § 67 a-78 □ Datenerhebung ○ –
- Adressat des Verwaltungsaktes** ▷ SGB X § 8-25 □ Beteiligte ○ –
- AG** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzverfahren ○ Insolvenzgrund [-]
- Akten** ▷ SGB X § 67 □ Datei ○ –, ▷ SGB X § 67 a-78 □ Übermittlung ○ –
- Akteneinsicht** ▷ SGB X § 8-25 □ –, ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzverfahren ○ –
- Allgemeinverfügung** ▷ SGB X § 31-38 □ Verwaltungsakt ○ –
- Altersrentenverträge** ▷ SGB X § 66 □ Pfändung von sonstigen Geldforderungen ○ –
- Altersvorsorgevermögen**
▷ SGB X § 66 □ Pfändung von sonstigen Geldforderungen ○ –
- Amtliche Beglaubigung** ▷ SGB X § 29-30 □ –
- Amtshilfe** ▷ SGB X § 1-7 □ –
- Amtssprache** ▷ SGB X § 8-25 □ –
- Andere Dokumente** ▷ SGB X § 29-30 □ Amtliche Beglaubigung ○ –
- Änderung der Verhältnisse** ▷ SGB X § 39-51 □ Aufhebung des Verwaltungsaktes ○ –,
▷ SGB X § 53-61 □ Anpassung der Vertragsinhalte ○ –
- Änderung/Wechsel** ▷ SGB X § 1-7 □ Örtliche Zuständigkeit ○ –
- Änderungsvertrag** ▷ SGB X § 53-61 □ Arten ○ –
- Androhung** ▷ SGB X § 66 □ Zwangsmittel ○ –
- Anfechtung** ▷ SGB X § 66 □ –, □ Insolvenzverfahren ○ –,
□ Verbraucherinsolvenzverfahren ○ –, □ Zwangsmittel ○ –
- Angebot** ▷ SGB X § 53-61 □ Vertragsabschluss ○ –
- Angehörige** ▷ SGB X § 66 □ Sicherungsmöglichkeiten ○ Bürgschaft [-]
- Anhangs-/Adhäsionsverfahren** ▷ SGB X § 66 □ Beitragsbetrug/-vorenthaltung ○ –
- Anhörung** ▷ SGB X § 8-25 □ –
- Anmeldung** ▷ SGB X § 66 □ Insolvenzverfahren ○ –
- Anmeldung/Mitteilung**
▷ SGB X § 102-114 □ Nachträglicher Wegfall der Leistungsverpflichtung ○ –
- Annahme** ▷ SGB X § 53-61 □ Vertragsabschluss ○ –
- Anonymisierung** ▷ SGB X § 67 □ Sozialdaten ○ –
- Anordnung** ▷ SGB X § 67 a-78 □ Strafverfahren ○ –

SGBX

hier: §§ 102 bis 114

[Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander]

§ 102 Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

- (1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.**
- (2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.**

§ 103 Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

- (1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.**
- (2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.**
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorliegen.**

§ 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

- (1) ¹ Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. ² Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. ³ Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. ⁴ Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.**
- (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.**
- (3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.**
- (4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 107 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.**

§ 105 Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

- (1) **1 Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. 2 § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.**
- (2) **Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.**
- (3) **Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorliegen.**

§ 106 Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

- (1) **Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:**
- 1. (weggefallen)**
 - 2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102,**
 - 3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 103,**
 - 4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104,**
 - 5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 105.**
- (2) **1 Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. 2 Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 104 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 hätte.**
- (3) **Der Erstattungspflichtige muss insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.**

§ 107 Erfüllung

- (1) **Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.**
- (2) **1 Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. 2 Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.**

§ 108 Erstattung in Geld, Verzinsung

(1) Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) ¹ Ein Erstattungsanspruch der Träger der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe ist von anderen Leistungsträgern

1. für die Dauer des Erstattungszeitraumes und

2. für den Zeitraum nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen, den gesamten Erstattungszeitraum umfassenden Erstattungsantrages beim zuständigen Erstattungsverpflichteten bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

auf Antrag mit 4 v. H. zu verzinsen. ² Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages des Leistungsberechtigten beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. ³ § 44 Abs. 3 SGB I findet Anwendung; § 16 SGB I gilt nicht.

§ 109 Verwaltungskosten und Auslagen

¹ Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. ² Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 EUR übersteigen. ³ Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anheben und dabei auf 10 EUR nach unten oder oben runden.

Sätze 2 und 3 geändert durch G vom 21. 12. 2000 (BGBl I S. 1983).

§ 110 Pauschalierung

¹ Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. ² Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 EUR, erfolgt keine Erstattung. ³ Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. ⁴ Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anheben und dabei auf 10 EUR nach unten oder oben runden.

Sätze 2 und 4 geändert durch G vom 21. 12. 2000 (BGBl I S. 1983).

§ 111 Ausschlussfrist

¹ Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. ² Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

§ 112 Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 113 Verjährung

(1) ¹ Erstattungsansprüche verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. ² Rückerstattungsansprüche verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB sinngemäß.

Neugefasst durch G vom 21. 6. 2002 (BGBl I S. 2167).

§ 114 Rechtsweg

¹ Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. ² Maßgebend ist im Falle des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Ordnungsworte

- Abgrenzung**
 - Auftragsleistungen
 - Erstattungsansprüche untereinander
- Ausschlussfrist**
 - Beginn
 - Berufskrankheit
 - Ende
 - Geldleistung
 - Gemeinsame Grundsätze
 - Kostenerstattung
 - Sachleistung
 - Wirkung
 - Zuständiger Leistungsträger
- Erstattungsanspruch**
 - Auslagen
 - Dienst-/Sachleistung
 - Erfüllung
 - Rangfolge
 - Rechtsweg
 - Rückerstattung
 - Verwaltungskosten
- Nachrangig verpflichteter Leistungsträger**
 - Anspruch nach dem SGB
 - Einheit des Leistungsgrundes
 - Gleichartigkeit der Leistungen
 - Gleichheit der Person
 - Gleichzeitigkeit der Leistungen
 - Leistung auf Grund gesetzlicher Pflicht
 - Überleitung
 - Umfang
 - Verbleibender Leistungsanspruch
 - Verrechnung
 - Voraussetzungen
- Nachträglicher Wegfall der Leistungsverpflichtung**
 - Anmeldung/Mitteilung
 - Dispositionsrecht
 - Entstehung/Aktivlegitimation
 - Gegenüberstellung
 - Höherversicherung
 - Ruhen/Versagung des Krankengeldes
 - Tod des Rentenantragstellers
 - Überweisung
 - Umfang
 - Umwandlung der Rente
 - Vereinbarung
 - Vorgezogenes Übergangsgeld
 - Vorruhestandsgeld
 - Vorschussweise Rentenzahlung
- Pauschalierung**
 - Rentenneufeststellung
- Rehabilitation**

- Unzuständiger Leistungsträger**
 - Irrtümliche Leistungsgewährung
 - Umfang
 - Unfallversicherung
 - Verschulden
- Verjährung**
 - Hemmung
 - Neubeginn
- Verzinsung**
 - Beginn
- Vorläufige Leistungen**
 - Leistung auf Grund gesetzlicher Pflicht
 - Umfang
 - Zu Unrecht erbrachte Leistungen

Erstattungsanspruch

Auslagen

§ 109 SGB X:

¹ Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. ² Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 EUR übersteigen. ³ Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anheben und dabei auf 10 EUR nach unten oder oben runden.

Eine Rechtsverordnung ist bisher nicht ergangen. § 109 SGB X gilt nicht bei vertraglichen Vereinbarungen.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 109 SGB X Abs. 2:

Dagegen besteht eine Erstattungspflicht für Auslagen, wenn diese im Einzelfall [jetzt] 200 EUR übersteigen und der erstattungsberechtigte Sozialleistungsträger die Auslagen geltend macht. Unter Auslagen sind z. B. Telefongebühren, Porto und Reisekosten sowie die Kosten einer Gutachtenerstellung zu verstehen. Ein Einzelfall . . . ist anzunehmen, wenn in einem Vorgang Auslagen im Gesamtbetrag von mehr als [jetzt] 200 EUR entstanden sind. Es wäre danach nicht zulässig, z. B. die Auslagen für mehrere Gutachten in verschiedenen Versicherungsfällen zusammenzurechnen, die [jetzt] 200 EUR einzeln nicht erreichen, und mit einer Anforderung geltend zu machen. Dagegen können solche in einem Vorgang angefallenen Auslagen zusammengerechnet geltend gemacht werden, auch wenn die Teilbeträge weniger als [jetzt] 200 EUR ausmachen.

Die Erstattung von Auslagen nach § 109 SGB X kann nicht losgelöst von der Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs (§ 105 SGB X, ▷ Unzuständiger Leistungsträger) gesehen werden. Sind einem Unfallversicherungsträger oder einem anderen Sozialleistungsträger bei der Prüfung der Frage, ob er für die Leistungserbringung zuständig ist, Auslagen entstanden und stellt sich danach heraus, dass ein anderer Leistungsträger zuständig ist, so können die Auslagen von dem Erstattungspflichtigen nur dann gefordert werden, wenn sie diesem auch bei direkter Leistungserbringung an den Berechtigten entstanden wären.

Da die Leistungspflicht der Krankenkassen nicht von der Ursache des Versicherungsfalles abhängig ist, können nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer Auslagen, die anderen Sozialleistungsträgern aus Gründen der Feststellung ihrer Leistungspflicht entstanden sind (z. B. Gutachten über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Unfallereignis und einer darauf zurückgeführten Erkrankung), von den Krankenkassen im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach § 105 SGB X nicht gefordert werden.

Dienst-/Sachleistung

§ 108 Abs. 1 SGB X:

Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 108 SGB X:

- (1) . . . Die Erstattung ist in [jetzt] Euro vorzunehmen.
- (2) Bei Sachleistungen richtet sich die Erstattung nach dem Betrag, den der Leistungsträger aufgewendet hat, um dem Berechtigten die Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Bei Dienstleistungen ist auf die angemessene Vergütung abzustellen. Ob die Dienstleistung erfolgreich war, ist gleichgültig.

○ **Erfüllung**

▷ auch: Pauschalierung

§ 107 SGB X:

- (1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.
- (2) ¹ Hat der Berechtigte Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. ² Die Bestimmung ist dem Berechtigten gegenüber unverzüglich vorzunehmen und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 107 SGB X:

1. Zweck der Erfüllungsfiktion

(1) Durch § 107 SGB X . . . soll vermieden werden, dass der Erstattungspflichtige 2-mal leisten muss, nämlich an den Erstattungsberechtigten und an den Leistungsempfänger, und dass der Leistungsempfänger die Leistung nicht 2-mal fordern kann.

(2) . . . Die Erfüllungsfiktion besteht nur in Höhe des Erstattungsanspruchs. Sie wirkt auf den Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs, nicht erst auf den Zeitpunkt der Erfüllung des Anspruchs, d. h. grds. mit der Erbringung der Sozialleistung durch den erstattungsberechtigten Leistungsträger. Der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X entsteht mit dem nachträglichen Wegfall der Leistungspflicht des vorleistenden Trägers.

(3) Da die Erfüllungsfiktion auf das Bestehen des Erstattungsanspruchs abstellt, besteht die Erfüllungsfiktion fort, auch wenn der Erstattungsanspruch nach § 111 SGB X [Ausschlussfrist] ausgeschlossen ist.

(4) Durch § 107 Abs. 1 SGB X wird verhindert, dass der Empfänger der Vorleistung seinen Sozialleistungsanspruch gegen den vorrangig originär zuständigen Leistungsträger behält und durchsetzen kann, anderweitig hierüber verfügen kann oder dass ein anderer etwa durch Pfändung auf diesen Anspruch Zugriff nimmt. Die Erfüllungsfiktion beinhaltet auch, dass eine nachträglich entstandene Aufrechnungslage nicht mehr zur Aufrechnung berechtigt.

2. Erfüllungsfiktion bei Bestehen mehrerer Leistungsansprüche

Hat der erstattungsberechtigte Leistungsträger auf Grund seiner Leistung Erstattungsansprüche gegen mehrere Leistungsträger, so erlöschen nicht die originären Leistungspflichten aller erstattungsverpflichteten Träger. § 107 Abs. 2 SGB X räumt in diesem Fall dem Erstattungsberechtigten die Bestimmung des Leistungsträgers ein, für den er mit befreiender Wirkung geleistet hat. Da der Sozialleistungsanspruch des Berechtigten nunmehr als erfüllt gilt, muss der Berechtigte unverzüglich über die Bestimmung unterrichtet werden, damit der Berechtigte weiß, welche Ansprüche ihm noch gegen die anderen Sozialleistungsträger zustehen. Die Bestimmung, welcher Anspruch als erfüllt gelten soll, ist auch den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.

Gemeinsames Rundschreiben vom 6. 12. 1983, Anm. zu § 107 SGB X unter Tit. „1. Erfüllungsanspruch des Berechtigten“:

(1) Nach § 107 Abs. 1 SGB X erlischt der Erfüllungsanspruch des Berechtigten gegen den Leistungsverpflichteten, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Hieraus folgt, dass der Leistungsanspruch des Berechtigten mit dem den Erstattungsanspruch übersteigenden Anteil bestehen bleibt.

(2) Der dem Berechtigten verbleibende Leistungsanspruch ist von dem Leistungsverpflichteten in einem besonderen Verfahren festzustellen. Er hat dabei zu beachten, dass ggf. ein evtl. erforderlicher Antrag bereits bei dem Sozialleistungsträger gestellt wurde, der gegenüber dem Leistungsverpflichteten den Erstattungsanspruch geltend gemacht hat.

Dto., jedoch unter Tit. „2. Erfüllungsfiktion“:

(1) Wird ein Erstattungsanspruch wegen der Geringfügigkeitsgrenze (§ 110 Satz 2 SGB X) nicht erfüllt, so gilt gleichwohl der Anspruch des Berechtigten insoweit als erfüllt.

Beispiel [2006 aktualisiert]:

Rentenzahlung	150 EUR
– Erstattungsanspruch der Kindergeldkasse	37 EUR
– Erstattungsanspruch der Krankenkasse	<u>48 EUR</u>
verbleibender Anspruch des Berechtigten	65 EUR

Die Erstattungsansprüche werden nach § 110 Satz 2 SGB X nicht erfüllt; der Versicherte kann trotzdem nur den verbleibenden Restanspruch in Höhe von 65 EUR beanspruchen.

(2) Sofern in derartigen Fällen ein Erstattungsanspruch bereits dem Grunde nach geltend gemacht wurde, sollte dem erstattungsberechtigten Leistungsträger die nicht erstattungsfähige Forderung mitgeteilt werden. Eine solche Mitteilung kann unterbleiben, wenn der erstattungspflichtige Leistungsträger erkennen kann, dass die Forderung die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht. Dies ist typischerweise bei Rentenuefeststellungen der Fall, wenn dem Rentenversicherungsträger in der 1. Abrechnung des Erstattungsanspruchs Höhe und Dauer des Krankengeldes bereits bekannt gegeben wurden.

BSG vom 7. 8. 1986 – 4 a RJ 33/85 – (USK 86122):

(1) Der Leistungsanspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger gilt im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB X auch dann als erfüllt, wenn ein unzuständiger Leistungsträger Leistungen erbracht hat und ein Erstattungsanspruch besteht, dieser jedoch gegen den Leistungsverpflichteten noch nicht geltend gemacht worden ist.

(2) Der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X steht auch nicht entgegen, dass der Erstattungsanspruch infolge Fristversäumnis gemäß § 111 SGB X [▷ □ Ausschlussfrist] ausgeschlossen ist.

BSG vom 9. 12. 1987 – 8 RK 27/87 – (USK 87180):

Eine Entscheidung über einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff. SGB X, dessen Grundlage die Krankenhauspflegebedürftigkeit sein soll, wirkt sich infolge der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X unmittelbar auf den Leistungsanspruch des Berechtigten aus und macht dessen Beiladung zum Verfahren erforderlich.

BSG vom 10. 4. 2008 – B 3 P 4/07 R –:

Hat ein Träger der Sozialhilfe für die Vergangenheit bei einem Pflegebedürftigen die nicht abgedeckten Heimkosten getragen, kann der Pflegebedürftige einen Sachleistungsanspruch wegen einer höheren Pflegestufe nicht mehr geltend machen, soweit die Aufwendungen des Trägers der Sozialhilfe den Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der beantragten Pflegestufe übersteigt, weil der Anspruch des Pflegebedürftigen durch die Zahlung des Trägers der Sozialhilfe als erfüllt gilt (§ 107 Abs. 1 SGB X). Vielmehr steht dem Träger der Sozialhilfe ein Erstattungsanspruch gegen die Pflegekasse nach § 104 Abs. 1 SGB X zu.

○ **Rangfolge**

▷ auch: SGB LR unter SGB I § 38-59 □ Übertragung/Verpfändung ○ Rangfolge

§ 113 SGB XII:

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 SGB X gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt sind.

§ 106 SGB X:

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. (weggefallen)
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 103,
4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104,
5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 105.

(2) ¹ Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. ² Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 104 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 104 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muss insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften einzeln zu erbringen hätte.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 106 SGB X unter Tit. „4. Ausnahmen von der Rangfolgeregelung“ Abs. 2:

Die Vorschriften über die Aufrechnung, Verrechnung (§§ 51, 52 SGB I) sowie die Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Leistungsanspruchs (§§ 53, 54 SGB I) sind in die Rangfolgeregelung des § 106 SGB X nicht eingeordnet. Diese Belastungen der Leistungsansprüche sind gegenüber den Erstattungsansprüchen des SGB X nachrangig zu berücksichtigen.

Diese Nachrangigkeit ist in § 106 SGB X nicht positiv geregelt. Dennoch ist die vertretene Auffassung sachgerecht. Sie berücksichtigt den verankerten Grundsatz, dass Erstattungsansprüche der Sozialhilfeträger generell vor den genannten Belastungen zu befriedigen sind. Es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund erkennbar, für andere als auf § 104 SGB X beruhende Erstattungsansprüche eine andere Rangfolge gelten zu lassen.

Vgl. auch BSG vom 15. 10. 1968 – 3 RK 66/67 – (USK 68102) und 22. 11. 1968 – 3 RK 75/67 – (USK 68120). ▷ aber: BSG vom 14. 11. 1984 – 1/4 RJ 57/84 – (▷ □ Nachrangig verpflichteter Leistungsträger ○ Gleichartigkeit der Leistungen).

Gemeinsames Rundschreiben vom 6. 12. 1983, Anm. zu § 106 SGB X:

1. Rangfolge der Erstattungsansprüche

(1) § 106 Abs. 1 SGB X normiert die Rangfolge der Erstattungsansprüche nach [jetzt] den §§ 102 bis 105 SGB X. Unter Berücksichtigung der daneben auf Grund von vertraglichen oder gesetzlichen Aufträgen (§§ 88, 93 SGB X) erwachsenden sowie der nach speziellen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Erstattungsansprüche gilt folgende Rangfolge:

1. Erstattungsanspruch nach § 91 SGB X (bzw. § 93 SGB X oder entsprechenden Vereinbarungen)
2. Erstattungsansprüche nach
 - a) ...
 - b) § 102 SGB X
 - c) § 103 SGB X
 - d) § 104 SGB X
 - e) § 105 SGB X
3. Erstattungsansprüche nach [jetzt] § 18 c Abs. 5 und § 19 BVG.

(2) Die Rangfolge der Erstattungsansprüche ist von dem Erstattungspflichtigen zu beachten. Er wird dabei die Erstattungsforderungen so einordnen, wie sie sich entsprechend der begründeten Darlegungen der Erstattungsberechtigten ergeben.

2. Befriedigung gleichrangiger Erstattungsansprüche

Ergibt sich aus den Angaben der Erstattungsberechtigten, dass gleichrangige Erstattungsansprüche bestehen, so ist die Höhe des dem einzelnen Erstattungsberechtigten zustehenden Erstattungsbetrages von dem Erstattungspflichtigen unter Beachtung von § 106 Abs. 2 SGB X festzustellen. Bei der Bestimmung des jeweiligen Anteils ist dabei in den Fällen der §§ 103 bis 105 SGB X von dem Erstattungsanspruch, nicht aber von den tatsächlichen Leistungsaufwendungen des Erstattungsberechtigten auszugehen.

Beispiel [2006 aktualisiert]:

Erstattungsansprüche	
Leistungsträger A	900 EUR
Leistungsträger B	<u>600 EUR</u>
zusammen	1 500 EUR
Erstattungsleistung	1 000 EUR
Anteil für Leistungsträger A	
$\frac{900 \text{ EUR} \times 1 000 \text{ EUR}}{1 500 \text{ EUR}}$	= 600 EUR
Anteil für Leistungsträger B	
$\frac{600 \text{ EUR} \times 1 000 \text{ EUR}}{1 500 \text{ EUR}}$	= 400 EUR

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger gehen nach § 104 SGB X einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn diese vor Entstehen des Erstattungsanspruchs vorgenommen worden sind (vgl. § 113 SGB XII). Mit dieser Regelung ist die Rechtsprechung des BSG (vgl. u. a. Urteile vom 14. 11. 1984 – 1/4 RJ 57/84–, USK 84209, und 26. 9. 1991 – 4/1 RA 33/90–, USK 91121) gegenstandslos.

○ **Rechtsweg**

§ 114 SGB X:

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 114 SGB X Abs. 2:

Zu Unklarheiten, welcher Rechtsweg . . . zulässig ist, konnte es bisher dann kommen, wenn die Streitigkeiten in Angelegenheiten der beteiligten Leistungsträger verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugewiesen sind. Es besteht z. B. ein Erstattungsanspruch eines Trägers der Kriegsopferversorgung (Sozialgerichtsbarkeit) gegen einen Träger der Sozialhilfe (Verwaltungsgerichtsbarkeit). Bei der Rechtswegzuweisung stellt § 114 Satz 1 SGB X auf den Rechtsweg ab, wie er sich für den Anspruch auf die Sozialleistung ergeben würde.

○ **Rückerstattung**

▷ auch: Ausschlussfrist

§ 112 SGB X:

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 112 SGB X Abs. 2 bis 5:

(2) Der Rückerstattungsanspruch kann darauf beruhen, dass entweder kein Erstattungsanspruch bestanden hat oder dass der Leistungsträger einen zu hohen Erstattungsbetrag gezahlt hat.

(3) Zu § 105 [▷ Unzuständiger Leistungsträger] ist der Anspruch aus § 112 SGB X wie folgt abzugrenzen:

(4) Bei § 105 SGB X hat der Leistungsträger unter Verkennung seiner Zuständigkeit eine Sozialleistung gegenüber dem Leistungsempfänger erbracht und verlangt nunmehr Erstattung von dem an sich zuständigen Leistungsträger. Bei dem Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X ist er dem Erstattungsbegehren eines anderen Leistungsträgers nachgekommen, obwohl die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nicht vorlagen. Der Rückerstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der der vermeintlich Erstattungspflichtige gegenüber dem anderen Leistungsträger geleistet hat. Der Rückerstattungsanspruch besteht auch gegenüber dem Sozialhilfeträger. Dieser kann sich nicht auf den Nachrang der Sozialhilfe berufen.

(5) Der Rückerstattungsanspruch unterliegt nicht der Ausschlussfrist des § 111 SGB X...

Auch die Bagatellgrenze des § 110 Satz 2 SGB X ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

BSG vom 22. 4. 1986 – 8 RK 44/85 – (USK 86128):

Ist ein Erstattungsanspruch innerhalb der neu eingeführten Ausschlussfrist des § 111 SGB X geltend gemacht und erfüllt worden, so hat der erstattungspflichtige Kostenträger diesen Anspruch nicht zu Unrecht erfüllt; ein Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X kann nicht darauf gegründet werden, die Ausschlussfrist des § 111 SGB X sei bereits vor der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs abgelaufen gewesen.

BSG vom 1. 4. 1993 – 1 RK 10/92 – (USK 9387):

Fällt auf Grund der Zubilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente der Krankengeldanspruch weg und stellt sich nachträglich heraus, dass die Rentenzubilligung fehlerhaft war, ist der Erstattungsanspruch der Krankenkassen nach § 103 SGB X gleichwohl rechtmäßig; eine Rückerstattung kommt daher selbst dann nicht in Betracht, wenn der Rentenversicherungsträger die irrtümlich zugebilligte Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend in eine Berufsunfähigkeitsrente umwandelt.

○ **Verwaltungskosten**

§ 109 Satz 1 SGB X:

| Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

§ 109 SGB X gilt nicht bei vertraglichen Vereinbarungen.

Gemeinsames Rundschreiben vom 10./11. 3. 1983, Anm. zu § 109 SGB X Abs. 1:

| Die im Zusammenhang mit den Erstattungsansprüchen nach den §§ 102 bis 105 SGB X entstandenen Verwaltungskosten sind gemäß § 109 Satz 1 SGB X nicht zu erstatten. Unter Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten zu verstehen.

Es ist erforderlich, dass die von anderen Sozialleistungsträgern auf Grund medizinischer Gutachten geltend gemachten Erstattungsansprüche (vgl. § 105 SGB X), die von dem Erstattungspflichtigen nicht akzeptiert werden können, grds. nur mit einer dem Gutachten zumindest gleichwertigen ärztlichen Stellungnahme (z. B. durch einen Beratungsarzt) abgelehnt werden. Eine verwaltungsinterne Prüfung der Gutachten reicht lediglich dann aus, wenn in dem Gutachten enthaltene Fehlbeurteilungen bzw. -einschätzungen oder sonstige Mängel, die auch für medizinische Laien offensichtlich sind, zur nicht gerechtfertigten Geltendmachung des Erstattungsanspruchs führten. Entstehen einem Erstattungsberechtigten nur deshalb weitere Auslagen im Sinne des § 109 SGB X, weil der Erstattungspflichtige die Erfüllung des Erstattungsanspruchs ohne eine gleichwertige ärztliche Stellungnahme ablehnt, so greift die Regelung des § 109 SGB X.

Vgl. auch Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Unfallversicherungsträger vom 8. 6. 1984 und RdSchr. des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. Nr. 74 vom 19. 7. 1984 (Die Leistungen S. 263).